

Gemischte Konfession: Muss ich Kirchensteuer auch für mein Kind zahlen?

«Ich bin römisch-katholisch und lebe getrennt von meiner Frau. Mein Wohnsitz liegt im Kanton Aargau. Unser 17-jähriger Sohn lebt bei mir, ist wie seine Mutter aber reformiert. Muss ich die Kirchensteuer auch für meinen Sohn zahlen, obwohl er einer anderen Konfession angehört und noch minderjährig ist?»

Ja. Bei konfessionell gemischten Familien berechnet sich im Aargau die Kirchensteuer nach Köpfen im gleichen Haushalt. Das gesamte Einkommen und Vermögen wird dazu auf die Anzahl Familienmitglieder der jeweiligen Konfession aufgeteilt, die zusammenleben und gemeinsam steuerpflichtig sind. Mitgezählt werden dabei auch die minderjährigen Kinder.

In Ihrem Fall heisst das, dass die katholische und die protestantische Kirche Anspruch auf je die halbe Kirchensteuer haben. Die eine Hälfte von Ihnen, die andere von Ihrem Sohn.

Würden Sie noch mit Ihrer Frau zusammenleben, würde die Kirchensteuer im Verhältnis zwei zu eins aufgeteilt: Zwei Drittel für die reformierte Kirche — von Ihrer Frau und Ihrem Sohn (beide protestantisch) — und ein Drittel für die römisch-katholische Kirche. Die gleiche Regelung gilt in den Kantonen LU, NE, NW, OW, SH, SZ, UR und ZG.

Nicht mitgerechnet werden die Kinder in den Kantonen AR, BE, GE, GR, JU, TG, TI, VS und ZH.

In AI, GL und SG werden die Kinder nur auf Wunsch mitgezählt.

Wieder andere Regelungen haben die Kantone BL, BS, FR und SO.

In VD ist die Kirchensteuer in der Staatsteuer inbegriffen.

Erschienen in K-Geld 6/2018